

Begutachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes (seit 12.4.2019)

Vorschlag für eine Abänderung des § 6 AWG:

Der Fairness halber sollte die Zollbehörde (ab 01.01.2020 das Zollamt Österreich) bei einem Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs.1 AWG (nur beim Absatz 1, nicht jedoch bei den übrigen Absätzen dieser Bestimmung) Parteistellung bekommen, da die Zollbehörde als die den Altlastenbeitrag erhebende Behörde an einen Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG im Abgabenverfahren gebunden ist.

Christian Fuchs-Eisner